

Verordnung

der Bundesregierung

Neunte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

A. Problem und Ziel

Aus den Änderungen im Bauordnungsrecht infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 in der Rechtssache C-100/13 ergibt sich Änderungsbedarf im Hinblick auf Anhang 1 Teil C der Abwasserverordnung (AbwV). Nach dem neuen Bauordnungsrecht werden für europäisch harmonisierte Bauprodukte keine allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ) mehr durch das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt. Dies gilt auch für europäisch harmonisierte Kleinkläranlagen. Hintergrund hierfür ist, dass nach dem EuGH-Urteil vom 16. Oktober 2014 zusätzliche Anforderungen an den Marktzugang und an die Verwendung von Bauprodukten, die von harmonisierten europäischen Normen erfasst werden und mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, nicht vereinbar sind mit der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12). Mit dem Wegfall der abZ entfällt für europäisch harmonisierte Kleinkläranlagen die Grundlage für die bislang in Anhang 1 Teil C Absatz 4 AbwV geregelte Fiktion der Einhaltung der Ablaufwerte nach Teil C Absatz 1 (sog. Einhaltefiktion). Es bedarf somit einer Neuregelung der Einhaltefiktion für diese Anlagen in Anhang 1 Teil C unter Beachtung der Vorgaben des o.g. EuGH-Urteils und der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5; im folgenden BauPVO).

Darüber hinaus gilt Anhang 1 der Abwasserverordnung in der derzeitigen Fassung für alle Abwasserbehandlungsanlagen unabhängig von der Höhenlage, in der sie sich befinden. Da mechanisch-biologische Abwasserbehandlungsanlagen in Höhenlagen über 1 500 Metern über Normalnull die in Anhang 1 gestellten Anforderungen jedoch nicht immer erfüllen können, soll in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40) die Möglichkeit geschaffen werden, in der wasserrechtlichen Zulassung für solche Abwasserbehandlungsanlagen Ausnahmen vorzusehen.

B. Lösung

Änderung der geltenden Verordnung durch Neuregelung der Einhaltefiktion für Kleinkläranlagen unter Beachtung der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen sowie durch Aufnahme einer Ausnahmeregelung für häusliches Abwasser, das in Höhen über 1 500 Metern anfällt.

C. Alternativen

Keine. Eine unveränderte Fortführung der derzeitigen Regelung in Anhang 1 Teil C Absatz 4 AbwV ist nicht möglich, da für europäisch harmonisierte Kleinkläranlagen keine abZ mehr erteilt werden können.

Da mechanisch-biologische Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches Abwasser in Höhenlagen über 1 500 Metern über Normalnull die Anforderungen nach Anhang 1 AbwV nicht immer erfüllen können, bedarf es einer entsprechenden Ausnahmeregelung in Anhang 1 Teil C AbwV.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung begründet für Bund, Länder und Kommunen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird durch Änderung einer Informationspflicht um 400.000 – 1.000.000 EUR jährlich entlastet. Zudem wird die einmalige Belastung von rund 800.000 Euro bei Berghütten vermieden. Im Übrigen entstehen der Wirtschaft durch die Verordnung keine neuen Verpflichtungen. Mit dem Regelungsvorhaben wird die Rechtsprechung des EuGH zu Bauprodukten umgesetzt. Daher liegt kein Fall der ‚One in one out‘-Regel vor.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verwaltung (DIBt in Berlin) wird durch Änderung einer Informationspflicht jährlich um einen Betrag entlastet, dessen Umfang noch nicht feststeht. Im Übrigen entsteht kein weiterer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Die Beurteilung der Einhaltung der Mindestanforderungen für die Einleitung von Abwasser bei der Genehmigung von CE-gekennzeichneten Anlagen sowie der Vollzug der rechtlichen Vorgaben der Abwasserverordnung für Kleinkläranlagen durch die zuständigen Wasserbehörden wird vereinfacht.

F. Weitere Kosten

Für die Hersteller von Kleinkläranlagen entfällt die Erteilung bzw. Verlängerung einer abZ. Für die Erteilung einer neuen abZ fiel bisher eine Gebühr mit durchschnittlich 10.000 EUR an, bei der Verlängerung einer bestehenden abZ mit durchschnittlich 5.000 EUR. Im DIBt sind in den letzten Jahren jährlich 80-100 abZ beantragt worden. Insgesamt wird die Wirtschaft daher von weiteren Kosten in Höhe von jährlich 400.000 – 1.000.000 Euro entlastet.

Darüber hinaus entstehen keine weiteren Kosten für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Verordnung der Bundesregierung

Neunte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 3, 5, 8 und 11 in Verbindung mit Absatz 2 sowie mit § 57 Absatz 2 Satz 1 und § 61 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, von denen § 23 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) und § 23 Absatz 1 Nummer 5 durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Abwasserverordnung

Anhang 1 Teil C der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 8 ersetzt:

„(4) Für Einleitungen von weniger als 8 m³ Schmutzwasser pro Tag aus Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 1 nach Absatz 1, die von den harmonisierten Normen DIN EN 12566-3 (Ausgabe September 2013) oder DIN EN 12566-6 (Ausgabe Mai 2013) erfasst sind oder die einer für die Anlage ausgestellten Europäischen Technischen Bewertung entsprechen, und die über eine CE-Kennzeichnung verfügen, gelten Satz 2 sowie die Absätze 5 bis 7. Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten als eingehalten, wenn

1. die Anlage nach Maßgabe der in der Leistungserklärung des Herstellers angegebenen Reinigungsleistung geeignet ist, die Anforderungen nach Absatz 1 zu erfüllen,
2. die Anlage gemäß der Leistungserklärung des Herstellers folgende Leistungen erfüllt:
 - a) Wasserdichtheit: bestanden,
 - b) Standsicherheit: Angaben nach den harmonisierten Normen DIN EN 12566-3 (Ausgabe September 2013) oder DIN EN 12566-6 (Ausgabe Mai 2013) und
 - c) Dauerhaftigkeit: bestanden,
3. im Prüfverfahren nach den harmonisierten Normen DIN EN 12566-3 (Ausgabe September 2013) oder DIN EN 12566-6 (Ausgabe Mai 2013) während des gesamten Prüfzeitraums keine Entschlammung durchgeführt wurde,
4. die Anlage, wenn sie von der harmonisierten Norm DIN EN 12566-3 (Ausgabe September 2013) erfasst ist, mit einer Stufe zur mechanischen Vorbehandlung und zur hydraulischen Vergleichmäßigung betrieben wird und
5. die Anlage eingebaut, betrieben und gewartet wird gemäß den Anforderungen nach den Abschnitten 9, 12 und 13 des Arbeitsblatts DWA A 221 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., **Ausgabe ... [Monat/Jahr], er-**

schienen im ... Verlag ..., [Ort]¹ und archivmäßig gesichert niedergelegt beim Deutschen Patentamt in München; für Anlagen, für die eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist, gilt diese Vorgabe nur, soweit sie nach der Beschaffenheit der Anlage erfüllbar ist.

(5) Die Anforderung nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 ist erfüllt, wenn

1. die erklärte Reinigungsleistung bezüglich des CSB mindestens 90 Prozent und bezüglich des BSB₅ mindestens 95 Prozent beträgt und
2. die nominale Bemessung auf einen Tageszufluss von 150 Liter und eine Tagesfracht von 60 Gramm BSB₅ je Einwohnerwert bezogen ist.

Werden in der Leistungserklärung Ablaufkonzentrationen angegeben, so sind diese abweichend von Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 maßgeblich und müssen die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Wurden diese Ablaufkonzentrationen im Wege einer 24-Stunden-Mischprobe ermittelt, dürfen sie abweichend von Absatz 1 Satz 1 für den CSB einen Wert von 100 mg/l und für den BSB₅ einen Wert von 25 mg/l nicht überschreiten.

(6) Die Länder können von den Anforderungen nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 abweichende Vorschriften erlassen; in diesem Fall gilt Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 nach Maßgabe dieser Vorschriften.

(7) Bei Einleitungen nach Absatz 4 Satz 1 gelten die Anforderungen nach Absatz 1 auch als eingehalten, wenn

1. für die Anlage zum Zeitpunkt des Einbaus eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt oder für eine bestehende Anlage, die am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach Artikel 2] bereits eingebaut war, zum Zeitpunkt des Einbaus eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorlag und
2. die Anlage nach Maßgabe der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung eingebaut, betrieben und gewartet wird.

(8) Bei Einleitungen von weniger als 8 m³ Schmutzwasser pro Tag aus Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 1 nach Absatz 1, die nicht unter Absatz 4 Satz 1 fallen, gelten die Anforderungen nach Absatz 1 als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage nach Maßgabe der Zulassung eingebaut, betrieben und gewartet wird. In der Zulassung müssen die für eine ordnungsgemäße, an den Anforderungen nach Absatz 1 ausgerichtete Funktionsweise erforderlichen Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sein.“

2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 9.

3. Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Für häusliches Abwasser, das in Gebirgsregionen anfällt, die höher als 1 500 Meter über dem Meeresspiegel liegen, können in der wasserrechtlichen Zulassung abweichende Anforderungen festgelegt werden.“

¹ Wird nach Veröffentlichung ergänzt

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ...

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Änderungen in Anhang 1 Teil C der Abwasserverordnung (AbwV) tragen dem Änderungsbedarf Rechnung, der aus den Änderungen im Bauordnungsrecht infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 in der Rechtssache C-100/13 resultiert. Nach dem neuen Bauordnungsrecht werden für europäisch harmonisierte Bauprodukte keine allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ) durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) mehr erteilt. Dies gilt auch für europäisch harmonisierte Kleinkläranlagen. Hintergrund hierfür ist, dass nach dem EuGH-Urteil vom 16. Oktober 2014 zusätzliche Anforderungen an den Marktzugang und die Verwendung von Bauprodukten, die von harmonisierten europäischen Normen erfasst werden und mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, mit der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12) nicht vereinbar sind. Mit dem Wegfall der abZ entfällt für europäisch harmonisierte Anlagen mit CE-Kennzeichnung die Grundlage für die bislang in Anhang 1 Teil C Absatz 4 AbwV geregelte Fiktion der Einhaltung der Ablaufwerte nach Teil C Absatz 1 (sog. Einhaltefiktion). Es bedarf somit einer Neuregelung der Einhaltefiktion für diese Anlagen in Anhang 1 Teil C unter Beachtung der Vorgaben des o.g. EuGH-Urteils und der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5; im folgenden BauPVO).

Anhang 1 der Abwasserverordnung in der derzeitigen Fassung gilt für alle Abwasserbehandlungsanlagen unabhängig von der Höhenlage, in der sie sich befinden. Da mechanisch-biologische Abwasserbehandlungsanlagen in Höhenlagen über 1.500 Metern über NN diese Anforderungen nicht immer einhalten können, soll in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40; im Folgenden Kommunalabwasserrichtlinie) die Möglichkeit geschaffen werden, für solche Fälle Ausnahmen vorzusehen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Infolge des unter Punkt I. genannten EuGH-Urteils vom 16. Oktober 2014 wird es künftig keine abZ für europäisch harmonisierte Kleinkläranlagen mehr geben. Aufgrund dieser geänderten Rechtslage im Bauordnungsrecht kann die derzeitige Gleichbehandlung von europäisch harmonisierten Kleinkläranlagen und rein national zu regelnden Kleinkläranlagen in Rahmen der sog. Einhaltefiktion nach Anhang 1 Teil C Absatz 4 AbwV g.F. künftig nicht mehr fortgeführt werden. An der Einhaltefiktion als solcher soll festgehalten werden; es sind allerdings künftig entsprechend differenzierte Anforderungen vorgesehen (siehe für europäisch harmonisierte Kleinkläranlagen die Regelungen in Anhang 1 Teil C Absatz 4 bis 7 (neu) und für rein national zu regelnde Anlagen die Regelungen in Anhang 1 Teil C Absatz 8 (neu)).

Für europäisch harmonisierte Kleinkläranlagen knüpft die Einhaltefiktion nach Teil C Absatz 4 und 5 (neu) maßgeblich an die Leistungserklärung des Herstellers nach Artikel 4 ff BauPVO an und setzt voraus, dass entsprechend den Vorgaben der harmonisierten Normen DIN EN 12566-3 (Ausgabe September 2103) und DIN EN 12566-6 (Ausgabe Mai 2013)

bestimmte Anforderungen an die Reinigungsleistung und weitere Anforderungen als eingehalten erklärt werden. Alternativ zur Reinigungsleistung können in der Leistungserklärung unter Beachtung bestimmter Randbedingungen auch Ablaufkonzentrationen angegeben werden. Darüber hinaus setzt die Einhaltefiktion die Erfüllung bestimmter technischer Anforderungen voraus. Schließlich ist es erforderlich, dass die Anlage in Übereinstimmung mit entsprechenden Anforderungen des Arbeitsblatts A 221 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (im Folgenden DWA-Arbeitsblatt A 221) eingebaut, betrieben und gewartet wird. Für europäisch harmonisierte Kleinkläranlagen, für die bereits in der Vergangenheit eine abZ erteilt worden ist, gilt nach Maßgabe des neuen Absatzes 7 in Teil C auch künftig die Einhaltefiktion.

Für rein national zu regelnde Kleinkläranlagen sollen die bestehenden Regelungen zur Einhaltefiktion nach Anhang 1 Teil C Absatz 4 AbwV g.F. inhaltlich unverändert fortgeführt werden (Teil C Absatz 8 neu).

Für Abwasser, das in Höhenlagen über 1.500 Metern über NN anfällt, sollen die Anforderungen nach Anhang 1 Teil C AbwV aus den unter Punkt I. genannten Gründen künftig nicht mehr in jedem Fall gelten. Die Kommunalabwasserrichtlinie sieht für solches Abwasser die Möglichkeit von Ausnahmen vor („weniger gründliche Behandlung“). Der neue Absatz 10 in Anhang 1 Teil C ermöglicht es, im Wege entsprechender Vorgaben im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassung von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch zu machen.

III. Alternativen

Keine. Eine unveränderte Fortführung der derzeitigen Regelung in Anhang 1 Teil C Absatz 4 AbwV ist nicht möglich, da für europäisch harmonisierte Kleinkläranlagen keine abZ mehr erteilt werden. Da mechanisch-biologische Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches Abwasser in Höhenlagen über 1.500 Metern über NN die Anforderungen nach Anhang 1 AbwV nicht immer einhalten können, bedarf es einer entsprechenden Ausnahmeregelung in Anhang 1 Teil C AbwV.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Verordnung dient der Anpassung des nationalen Rechts an die Vorgaben des Europäischen Rechts und ist mit diesem vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Einhaltefiktion nach Anhang 1 Teil 4 AbwV g.F. bewirkt eine Vereinfachung des Verfahrens zur Erteilung wasserrechtlicher Zulassungen für die Einleitung von geklärtem Abwasser in ein Gewässer. Die vorliegende Verordnung ermöglicht die Fortführung dieses Instruments im Wege einer Anpassung der derzeitigen Rechtslage an die geänderten Rahmenbedingungen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Der Verordnungsentwurf zielt auf eine nachhaltige Entwicklung ab, indem der Schutz der Gewässer im Hinblick auf Abwassereinleitungen aus Kleinkläranlagen unter Beachtung der Vorgaben der BauPVO gewahrt wird, die dem Funktionieren des europäischen Binnenmarkts dienen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung begründet für Bund, Länder und Kommunen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verordnung entsteht der Wirtschaft eine jährliche Entlastung von 400.000 – 1.000.000 Euro, zudem wird eine einmalige Belastung bei Berghütten von etwa 800.000 Euro vermieden. Die Wirtschaft fordert seit langem die Umsetzung des Urteils in nationales Recht, um die Erteilung von Einleiterlaubnissen und den rechtssicheren Vollzug bei Kleinkläranlagen, als Erleichterung des Verkaufs entsprechender Anlagen, weiterhin sicherstellen zu können.

Wegen der Vorgabe von Ablaufwerten für Kleinkläranlagen der Größenklasse 1 in Anhang 1 Teil C Absatz 1 wurde bisher regelmäßig auf die Einhaltefiktion des Anhangs 1, Teil C Absatz 4 zurückgegriffen, da mit der CE-Kennzeichnung dieser Anlagen bisher nur die Reinigungsleistung festgestellt werden konnte. Erst die ergänzende (nationale) bauaufsichtliche Zulassung (abZ) durch das DIBt in Berlin ermöglichte auch die Feststellung der Ablaufleistung einer Kleinkläranlage. Aufgrund der Änderungen im Bauordnungsrecht infolge des EuGH Urteils entfällt aber für die Hersteller von Kleinkläranlagen die Möglichkeit der Erteilung bzw. Verlängerung einer abZ durch das DIBt in Berlin. Die Feststellung der Ablaufleistung wird nunmehr über die Neuregelung des Anhangs 1, Teil C Absatz 4 erreicht.

Durch Wegfall des Verfahrens für eine abZ vermindert sich für die Hersteller der Aufwand im Einzelfall für die Antragstellung und Aufbereitung der Antragsunterlagen bei einer Neugenehmigung. Daraus ergibt sich der Entfall eines Aufwands, dessen Umfang aufgrund fehlender Informationen nicht festgestellt werden kann. Im Zusammenhang mit der Anzahl früherer Neugenehmigungs- und Verlängerungsanträgen summiert sich dies zu einer jährlichen Entlastung.

Darüber hinaus können Anlagen mit einer Europäischen Technischen Bewertung und CE-Kennzeichnung von den Herstellern auf den Markt gebracht werden, was die technische Prüfung entsprechender Produkte in Abweichung von der harmonisierten EN-Norm vereinfachen könnte.

Darüber hinaus wird durch die Neuregelung für Kleinkläranlagen oberhalb von 1.500 m Höhe über Normalnull eine zukünftige Belastung vermieden. Betroffen sind etwa 80 Kläranlagen bei Betreibern von Berghütten (als Wirtschaftsbetriebe).

Bei der Regelung handelt es sich um eine nationale Überregulierung zum geltenden europäischen Recht, die nun abgebaut wird. Es wird geschätzt, dass bei ca. 80 Anlagen eine einmalige Anpassung der Abwasserbehandlungstechnik vermieden werden kann. Aufgrund der Höhenlage und der beispielsweise stark schwankender Besucher- und Abwasserströme konnten die Anforderungen an die Abwasserbehandlungsanlagen nicht immer eingehalten werden. Diese Bedingungen sollen aber auch nicht durch erhöhten technischen Aufwand ausgeglichen werden. Daher wird für diese Anlagen Rechtssicherheit geschaffen und gleichzeitig vermieden, dass unnötige Baumaßnahmen im Gebirge ausgeführt werden müssen. Bei Einmalkosten von geschätzten 10.000 Euro im Einzelfall ergäbe sich sonst eine Belastung von rund 800.000 Euro, die nun vermieden wird.

Insgesamt kommt es durch die nationale Neuregelung also zu einer jährlichen Einsparung für die Wirtschaft von 400.000 – 1.000.000 EUR. Darüber hinaus ergibt sich eine Einmal-einsparung in Höhe von 800.000 EUR.

Mit dem Regelungsvorhaben wird die Rechtsprechung des EuGH zu Bauprodukten umgesetzt. Daher liegt kein Fall der ‚One in one out‘-Regel vor.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch den Wegfall der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) beim DIBt (Berlin) entfällt Verwaltungsaufwand. Das DIBt ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und nimmt diese Aufgaben wahr. Daraus ergibt sich der Entfall eines Aufwands durch Personal und Sachkosten, dessen Umfang aufgrund fehlender Informationen nicht festgestellt werden kann. Im Zusammenhang mit der Anzahl früherer Neugenehmigungs- und Verlängerungsanträgen summiert sich dies zu einer jährlichen Entlastung.

Im Übrigen entsteht durch die Verordnung keine neue Belastung für die Verwaltung der Bundesländer, tendenziell durch die Vereinheitlichung der bestehenden Mindeststandards sogar eine Entlastung. Durch den Verweis auf die Kapitel 9, 12 und 13 des Arbeitsblatts A 221 „Grundsätze für die Verwendung von Kleinkläranlagen“ der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) wird ein allgemeiner Mindeststandard für Einbau, Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen bundesweit eingeführt. Diese Regeln der Technik sind nicht neu, sondern entsprechen der Praxis. Daher fällt kein neuer Überwachungsaufwand an. Sofern bislang keine explizite Regelung durch Bundesländer erfolgt ist, mussten die für die Erteilung von Einleiterlaubnissen zuständigen (unteren) Wasserbehörden in den Bundesländern entsprechende Vorgaben in der Erlaubnis festlegen, sofern es sich nicht um vom DIBt bauaufsichtlich zugelassene Anlagen gehandelt hatte. Durch die Regelung werden die Anforderungen an den Verwaltungsvollzug daher vereinheitlicht und vereinfacht. Die Bundesländer sind im Rahmen der Beteiligung nicht davon ausgegangen, dass hierdurch zusätzliche Kosten entstehen. Eine entsprechende Regelung wurde von fast allen Ländern ausdrücklich begrüßt. Tendenziell kann dies insgesamt zu Entlastungen führen. Die Höhe der Entlastung kann nicht beziffert werden.

Darüber hinaus können Anlagen mit einer Europäischen Technischen Bewertung und CE-Kennzeichnung von den Herstellern auf den Markt gebracht werden, was die technische Prüfung entsprechender Produkte in Abweichung von der harmonisierten EN-Norm vereinfachen könnte. Insoweit ändert sich der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder nicht.

Durch die Vorgabe für Kläranlagen oberhalb 1.500 m über NN ergeben sich für die zuständigen Behörden im Rahmen der Überwachung keine wesentlichen Änderungen.

5. Weitere Kosten

Mit dem Wegfall der bauaufsichtlichen Zulassung durch das DIBt in Berlin geht auch einher, dass für die Hersteller Gebühren für die Genehmigung bzw. die Verlängerung der Zulassung entfallen. Für die Erteilung einer neuen abZ ist mit durchschnittlich 10.000 EUR zu rechnen, bei der Verlängerung einer bestehenden abZ mit durchschnittlich 5.000 EUR. Im DIBt sind in den letzten Jahren jährlich 80-100 abZ beantragt worden. Die Wirtschaft wird daher um mindestens 400.000 – 1.000.000 EUR pro Jahr entlastet.

Im Übrigen entstehen keine weiteren Kosten für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral und berücksichtigen auch § 4 Absatz 3 des Bundesgleichstellungsgesetzes, wonach Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen sollen.

VI. Befristung

Eine Befristung der Neuregelungen ist nicht möglich, da das nationale Recht an unbefristet geltendes EU-Recht angepasst wird.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Abwasserverordnung)

Zu Nummer 1 (Anhang 1 Teil C Absatz 4 bis 8 AbwV)

Durch die bisherige Regelung zur Einhaltefiktion in Teil C Absatz 4 wurden pauschal alle Kleinkläranlagen erfasst. Aufgrund der Änderungen im Bauordnungsrecht infolge des EuGH-Urteils vom 16. Oktober 2014 sind diese zukünftig in den Absätzen 4 bis 8 differenziert zu betrachten. Dementsprechend wird in den Absätzen 4 bis 7 die Einhaltefiktion für europäisch harmonisierte Kleinkläranlagen geregelt, während Absatz 8 die Einhaltefiktion für national zu regelnde Kleinkläranlagen betrifft. Absatz 4 regelt ausschließlich Anlagen, die eine CE-Kennzeichnung tragen. Absatz 5 löst ergänzend die Problematik, dass bei diesen Anlagen derzeit in der Leistungserklärung des Herstellers nur die Reinigungsleistung anzugeben ist, wohingegen in Anhang 1 Teil C Absatz 1 AbwV bislang nur Anforderungen an Ablaufkonzentrationen geregelt werden. Absatz 6 Satz 2 ermöglicht abweichende Regelungen der Bundesländer im Hinblick auf Einbau, Betrieb und Wartung, insbesondere falls dort strengere Anforderungen gelten sollen. Absatz 7 regelt Anlagen, für die eine bauaufsichtliche Zulassung (des DIBt) bereits erteilt wurde. Absatz 8 führt die bestehende Regelung in Teil C Absatz 4 für nicht europäisch harmonisierte Anlagen inhaltlich unverändert fort. Nach Abstimmung mit den Bundesländern werden damit alle bestehenden und zukünftigen Anlagentypen erfasst, ohne dass es zu einem erhöhten Überwachungsaufwand kommt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Einhaltefiktion ausschließlich für Kleinkläranlagen, die europäisch harmonisiert sind und die über eine CE-Kennzeichnung verfügen, neu. Dies schließt nach Satz 1 Anlagen ein, für die eine Europäische Technische Bewertung im Sinne von Artikel 2 Nummer 13 BauPVO ausgestellt wurde und die über eine CE-Kennzeichnung verfügen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nach derzeitigem europäischen Bauproduktenrecht auch für solche Anlagen eine CE-Kennzeichnung möglich ist, für die ‚nur‘ eine Europäische Technische Bewertung vorliegt (siehe Artikel 8 Absatz 2 i.V.m. Artikel 4 Absatz 1 BauPVO), die also in Abweichung von der Prüfnorm getestet wurden. Einige Hersteller von Kleinkläranlagen haben bereits eine Europäische Technische Bewertung beantragt, so dass davon auszugehen ist, dass entsprechende Anlagen künftig auf dem Markt zur Verfügung stehen werden.

Für europäisch harmonisierte Kleinkläranlagen mit CE-Kennzeichnung gelten die Ablaufwerte für Anlagen der Größenklasse 1 nach Teil C Absatz 1 nach Absatz 4 Satz 1 unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 2 und der Absätze 5 bis 7 als eingehalten. Für diese Anlagen knüpft die Einhaltefiktion maßgeblich an die Leistungserklärung des Herstellers nach Artikel 4 ff BauPVO an und setzt nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 2 voraus, dass entsprechend den Vorgaben der harmonisierten Normen DIN EN 12566-3 (Ausgabe September 2103) und DIN EN 12566-6 (Ausgabe Mai 2013) bestimmte Anforderungen an die Reinigungsleistung und weitere Anforderungen als eingehalten erklärt werden. Betrachtet werden ausschließlich Kleinkläranlagen nach den harmonisierten Normen DIN EN 12566-3 (Ausgabe September 2013) oder DIN EN 12566-6 (Ausgabe Mai 2013), da nur diese in der Lage sind, als Bauprodukt die Mindestanforderungen an die Ablaufwerte einzuhalten. Produkte nach den anderen Teilen der Normreihe sind nur Teile von Anlagen oder können die Mindestanforderungen aufgrund ihrer Verfahrenstechnik nicht erfüllen. Für die Erlangung einer CE-Kennzeichnung sind nach der europäischen Norm folgende Prüfkriterien maßgeblich:

- Standsicherheit
- Reinigungsleistung
- Wasserdichtheit
- Dauerhaftigkeit
- Brandverhalten
- Energieverbrauch

Bereits die Einhaltung eines der o.g. Kriterien kann zu einer CE-Kennzeichnung führen (Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c i.V.m. Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 BauPVO). Da hiermit die Leistungsfähigkeit des Bauproduktes allerdings im Hinblick auf die im Rahmen der Einhaltefiktion zu stellenden Anforderungen nicht ausreichend beschrieben ist, ist es notwendig, in diesem Zusammenhang mehrere notwendige Leistungsmerkmale zu fordern (Ausweisung der Reinigungsleistung, Wasserdichtheit, Standsicherheit und Dauerhaftigkeit, siehe Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 2 (neu) sowie Absatz 5 Satz 1 (neu)). Hiermit werden keine zusätzlichen Anforderungen an das Bauprodukt gestellt, sondern die notwendigen Kriterien für eine Verwendung als Kleinkläranlage in Deutschland festgelegt. Die Hersteller können ihre Produkte in einem Prüfinstitut (notifizierte Stelle nach Artikel 39 BauPVO) in Europa entsprechend testen lassen und diese Kriterien in der Leistungserklärung ausweisen.

Der Testzeitraum für die Anlage im zugelassenen Prüfinstitut beträgt mindestens 38 Wochen. Dabei sind bestimmte Spannweiten bei den Bemessungskriterien einzuhalten und ist die Entschlammungshäufigkeit vom Hersteller anzugeben. Zur Vermeidung von Belastungsstößen für die Anlage und im Ablauf der Anlage hat es sich als sinnvoll erwiesen, dass Anlagen mit einer hydraulischen Vergleichmäßigung betrieben werden und im Prüfzeitraum keine Entschlammung vorgenommen wird. Entsprechend werden diese Anforderungen als Voraussetzungen der Einhaltefiktion in Anhang 1 Teil C aufgenommen (siehe Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 und 4). Sie stellen ebenso keine Anforderungen an den Hersteller einer Kleinkläranlage dar, sondern beschreiben den Mindeststandard zur sicheren Einhaltung der Ablaufwerte nach Teil C Absatz 1.

Der Verweis in Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 auf die Anforderungen an Einbau, Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen nach den Abschnitten 9, 12 und 13 des Arbeitsblatts A 221 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) dient der bundesweiten Vereinheitlichung dieser Anforderungen. Bislang existieren hierzu sehr unterschiedliche Vorgaben in den Ländern, die von keinen bis zu strengen Vorgaben für diesen Bereich reichen. Hier war es Wunsch der Bundesländer, einen bundeseinheitlichen Mindeststandard zu definieren, damit die Wasserbehörden, die die Einleitung zulassen, sich hieran orientieren können und keine individuellen kreis- oder stadtbezogenen Vorgaben in den Zulassungsbescheiden formulieren. Der Vollzug wird im Hinblick auf Einbau, Betrieb und Wartung hierdurch sowohl für die Hersteller als auch die Zulassungsbehörden erheblich erleichtert. Diese Vorgaben ergänzen im Übrigen die Angaben der Hersteller von Kleinkläranlagen, die bei CE-gekennzeichneten Bauprodukten nach Artikel 11 Absatz 6 BauPVO

eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen für die Anlage mitliefern müssen. Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 stellt keine zusätzlichen Anforderungen an die Hersteller.

Zu Absatz 5

Der neue Absatz 5 Satz 1 konkretisiert die Angaben, die in der Leistungserklärung des Herstellers hinsichtlich der Reinigungsleistung der Kleinkläranlage zu machen sind, damit diese als im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 Nummer 1 geeignet angesehen werden kann, die Anforderungen nach Teil C Absatz 1 einzuhalten. Anhang 1 Teil C Absatz 1 AbwV weist - wie die Rechtsvorschriften aller anderen EU-Mitgliedstaaten auch - als Mindestanforderungen für das Einleiten von häuslichem oder kommunalem Abwasser in ein Gewässer Konzentrationswerte im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlagen aus. Bei CE-gekennzeichneten Anlagen sind nach einschlägiger Prüfung nach der harmonisierten Norm in der Leistungserklärung jedoch keine Konzentrationswerte, sondern lediglich eine bestimmte Reinigungsleistung auszuweisen (z.B. 90 Prozent Reinigungsleistung für den Chemischen Sauerstoffbedarf). In den bislang nach Anhang 1 Teil C Absatz 4 AbwV g.F. vom DIBt erteilten abZ erfolgte daher eine „Übersetzung“ des Reinigungsgrads in Konzentrationswerte, wodurch die Wasserbehörden bei der Zulassung der Abwassereinleitung leicht feststellen konnten, ob die Konzentrationswerte nach Anhang 1 Teil C Absatz 1 AbwV von der Kleinkläranlage eingehalten werden. Das DIBt griff dabei u.a. auf die im Testverfahren nach der EN 12566 ermittelten Ablaufwerte zurück.

Wie bereits zu Absatz 4 ausgeführt, sind für Anlagen während des Testzeitraums im Prüfinstitut bestimmte Spannbreiten beim Zulaufabwasser und den Bemessungskriterien möglich, die sich aus Anhang B, Punkt 3.2 der harmonisierten Norm EN 12566-3 (Ausgabe September 2013) ergeben. Diese werden im Absatz 5 Satz 1 durch konkrete Standardwerte nach den allgemeinen technischen Regeln in Deutschland spezifiziert.

Sofern zukünftig in der Leistungserklärung des Herstellers, in Übereinstimmung mit den Vorschriften zur CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA des Entwurfs zur Norm EN 12566-3 (Ausgabe Dezember 2018) bzw. weiterer noch zu erwartender, geänderter Normenreihen der EN 12566, neben der Angabe der Reinigungsleistung der Anlage von der Option der zusätzlichen Ausdrucksweise der minimalen und maximalen Konzentrationen in mg/l für den Zufluss und Abfluss der Parameter CSB, BSB₅ oder weiterer Parameter Gebrauch gemacht werden sollte, sind diese Abflusskonzentrationen nach Absatz 5 Satz 2 maßgeblich und müssen dann die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Bei den im europäischen Testverfahren genommenen 20 Proben handelt es sich dabei allerdings um 24-h-Proben, wohingegen die Überwachungswerte nach Anhang 1 Teil C Absatz 1 auf deutlich strengeren 2-h-Proben oder qualifizierten Stichproben basieren. Dementsprechend gilt – um eine Absenkung der derzeitigen Anforderungen durch Verwendung eines weniger strengen Testverfahrens zu vermeiden - nach Absatz 5 Satz 3 bei Verwendung von 24-h-Proben abweichend von Absatz 1 anstelle eines CSB-Wertes von 150 mg/l ein strengerer Wert von 100 mg/l sowie anstelle eines BSB₅-Wertes von 40 mg/l ein strengerer Wert von 25 mg/l.

Zu Absatz 6

Es bestand auf Seiten der Länder überwiegend der Wunsch, im Hinblick auf Einbau, Betrieb und Wartung von europäisch harmonisierten Kleinkläranlagen mit CE-Kennzeichnung bundeseinheitliche Mindestanforderungen einzuführen (Absatz 4 Satz 2 Nummer 5; siehe zum DWA-Arbeitsblatt A 221 die Begründung zu Absatz 4). Absatz 6 Satz 1 ermöglicht es den Bundesländern im Hinblick auf bestehende landesrechtliche Regelungen jedoch, bezüglich Einbau, Betrieb und Wartung dieser Anlagen von vom DWA-Arbeitsblatt A 221 abweichende Regelungen zu erlassen.

Nach Absatz 6 Satz 2 gelten im Rahmen der Einhaltefiktion nach Absatz 4 Satz 2 für Kleinkläranlagen mit Europäischer Technischer Bewertung die Anforderungen an Einbau, Be-

trieb und Wartung nach dem DWA-Arbeitsblatt A 221 nur, soweit dies nach der Beschaffenheit der Anlage möglich ist. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass Kleinkläranlagen mit Europäischer Technischer Bewertung den harmonisierten Normen DIN EN 12566-3 (Ausgabe September 2013) oder DIN EN 12566-6 (Ausgabe Mai 2013) nicht oder nur teilweise entsprechen und im Hinblick auf Technologie und Konstruktion daher unter Umständen eine Beschaffenheit aufweisen, die von der Beschaffenheit von Anlagen abweicht, die unter diese Normen fallen. Insbesondere bei bislang nicht bekannten und daher im DWA-Arbeitsblatt A 221 nicht berücksichtigten Konstruktionsweisen oder Technologien kann es vorkommen, dass bestimmte Anforderungen an Einbau, Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen nach dem DWA-Arbeitsblatt A 221 nicht eingehalten werden können.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt die Einhaltefiktion bei europäisch harmonisierten Kleinkläranlagen mit CE-Kennzeichnung, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bereits vom DIBt erteilt wurde. Die Regelung stellt sicher, dass die Einhaltefiktion im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis auch auf der Basis vorhandener abZ weiterhin zum Tragen kommt, auch wenn bei bestehenden Anlagen die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereits abgelaufen ist. Bei neuen Anlagen greift die Einhaltefiktion dagegen nur dann, wenn die abZ noch gültig ist. Für Anlagen nach Absatz 7 gelten im Hinblick auf Einbau, Betrieb und Wartung nicht die Vorgaben des DWA-Arbeitsblatts A 221, sondern die speziell auf die jeweilige Anlage zugeschnittenen Anforderungen der abZ.

Zu Absatz 8

Absatz 8 führt die bestehende Regelung in Teil C Absatz 4 nunmehr ausschließlich für nicht europäisch harmonisierte Kleinkläranlagen ohne CE-Kennzeichnung inhaltlich unverändert fort.

Zu Nummer 2 (Anhang 1 Teil C Absatz 9 AbwV)

Der bisherige Absatz 5 wird als Absatz 9 unverändert fortgeführt.

Zu Nummer 3 (Anhang 1 Teil C Absatz 10 AbwV)

Zu Absatz 10

Der neue Absatz 10 in Anhang 1 Teil C enthält eine Ausnahmeregelung für häusliches Abwasser, das in Hochgebirgsregionen anfällt, die höher als 1.500 Meter über dem Meeresspiegel liegen. Derartige Hochgebirgsregionen kommen in Deutschland ausschließlich in Bayern vor. Nach der Neuregelung in Absatz 10 können für solches Abwasser künftig abweichende Mindestanforderungen in der wasserrechtlichen Zulassung festgelegt werden. Die Neuregelung trägt den spezifischen Gegebenheiten Rechnung, unter denen solches Abwasser zu beseitigen ist.

In Bayern bestehen ca. 80 Berghütten, die in Hochgebirgsregionen in einer Höhe von mehr als 1.500 Metern über dem Meeresspiegel liegen. Für das dort anfallende Abwasser gelten bisher die Anforderungen des Anhangs 1 Teil C Absatz 1 AbwV an Anlagen der Größenklasse 1 ($CSB \leq 150 \text{ mg/l}$; $BSB_5 \leq 40 \text{ mg/l}$).

Nach den vorliegenden Erfahrungen können mechanisch-biologische Abwasserbehandlungsanlagen in diesen Höhenlagen diese Anforderungen nicht immer einhalten. Dies liegt insbesondere an den hohen Zulaufkonzentrationen für CSB und BSB_5 aufgrund des geringen pro-Kopf-Wasserverbrauchs. Hinzu kommen weitere ungünstige Randbedingungen:

- niedrige Abwassertemperatur
- stark schwankender Abwasseranfall
- fehlende externe Energieversorgung
- begrenzte Aufstellflächen für Abwasseranlagen
- schwierige Zugänglichkeit (z. T. keine Zufahrtswege).

Diese ungünstigen Randbedingungen können mit einem angemessenen technischen Aufwand nicht ausgeglichen werden. Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40) sieht daher für die hier geregelten Fälle die Möglichkeit von Ausnahmen vor („weniger gründliche Behandlung“). Der neue Absatz 10 in Anhang 1 Teil C ermöglicht es, durch entsprechende Festlegungen in der wasserrechtlichen Zulassung von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch zu machen. Hierdurch können die Anforderungen auf eine 1:1-Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zurückgeführt werden. Abweichende Festlegungen in der wasserrechtlichen Zulassung müssen dabei der Vorgabe in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 91/271/EWG entsprechen, dass die Umwelt durch das Einleiten dieses Abwassers nicht geschädigt werden darf.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung am Tag nach der Verkündung.